

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsanstalt: Tagesblatt Riessa, Grenzstr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Anwaltschaft beim Amtsgericht und des Rates der Stadt Riessa, des Finanzamts Riessa und des Hauptzollamts Weißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachamt: Dresden 1339, Poststraße Riessa Nr. 52.

Nr. 5.

Freitag, 6. Januar 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 8.— Mark ohne Zustellgebühr. Einzelnummer 30 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewinne für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 2.— Mark, Preis für 1,75 Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufsatz, Nachdruckungs- und Veranschaulichungsgebühren 75 Pf. Besondere Tarife. Gewünschter Rabatt tritt ein, wenn der Betrag verläßt, durch Riage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riessa. Nützliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsanstalten — hat der Abnehmer keinen Anspruch auf Wiederherstellung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Kanger & Winterlich, Riessa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riessa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riessa.

Auf Blatt 537 des Handelsregisters, die Firma Kaffeehaus Hermann Fink in Truppenübungsplatz Reithain betr., ist heute eingetragen worden: Der Inhaber Friedrich Hermann Fink ist ausgeschieden. Der Koch Friedrich Arno Hofmann auf Tr.-No. 41, Reithain ist Inhaber.

Amtsgericht Riessa, den 2. Januar 1922.

Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1921 betr.

I. Auf Grund des § 144 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 werden die zur Entrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer verpflichteten Personen, die eine selbständige gewerbliche, berufliche oder nebenberufliche Tätigkeit ausüben, die Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen im Finanzamtsbezirk Riessa aufgefordert, die vorgeschriebenen Umsatzsteuererklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte (das heißt der Nebeneinnahmen) im Kalenderjahr 1921 spätestens bis zum 31. Januar 1922 dem zuständigen Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Erklärungen unter Vorlegung der Unterlagen an Amtsstelle mündlich zu Protokoll zu geben. Zuständig sind für Riessa und Vornahm der Stadtrat, für Städte der Bürgermeister, für Gröba der Gemeindevorstand und für die übrigen Gemeinden sowie für die selbständigen Gutsbesitzer das unterzeichnete Finanzamt.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerksbetrieb. Die Pflicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Auch Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Schriftsteller, Künstler usw.) sind steuerpflichtig.

Auch kleinste Betriebe sind steuerpflichtig; eine Steuerbefreiung für Betriebe mit nicht mehr als 8000 Mark Umsätze besteht nach dem Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 nicht mehr.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt im letzteren Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Auf die durch die Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 22. Oktober 1921 — abgedruckt im Zentralblatt für das Deutsche Reich, Nr. 47 — getroffenen Änderungen der umsatzsteuerlichen Bestimmungen, betreffend Straßenhändler, Wanderwerbetreibende und Marktbesucher, werden die in Frage kommenden Kreise hierbei noch besonders hingewiesen; nähere Auskunft darüber erteilt das zuständige Umsatzsteueramt.

Die Einreichung der Erklärungen kann durch erforderlichenfalls zu wiederholende Ordnungsstrafen bis zu je 500 Mark erzwungen werden. Umwandlung in Haft ist zulässig. Wer meint, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Umsatzsteueramt rechtzeitig, das heißt innerhalb der Frist zur Abgabe der Steuererklärung, unter Vorlegung der Gründe mitteilen (§ 202 Absatz 7 der Reichsabgabenordnung).

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte unrichtig unrichtige Angaben macht und vorzüglich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steueranteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der Umsatzsteuererklärungen sind Vordrucke zu verwenden. Je ein Vordruck geht dem Steuerpflichtigen in den nächsten Tagen durch die Gemeindebehörde zu; die Abgabe eines weiteren Vordrucks erfolgt nur auf besonderes Verlangen des Steuerpflichtigen.

Steuerpflichtige, denen ein Vordruck nicht unmittelbar zugegangen sein sollte, haben sich den Vordruck von der für sie zuständigen Gemeindebehörde ausshändigen zu lassen.

Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Einreichung der Entgelte auch dann verpflichtet sind, wenn ihnen ein Vordruck zu einer Erklärung von dem Umsatzsteueramt nicht zugestellt sein sollte.

Bei Nichteinreichung einer Erklärung, die im übrigen durch eine Ordnungsstrafe geahndet werden kann, ist das Finanzamt befugt, die Veranlagung auf Grund schätzungsweise Ermittlung vorzunehmen.

Bei verspäteter Einreichung der Umsatzsteuererklärung ist das Umsatzsteueramt (Finanzamt) nach § 170 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung berechtigt, im Steuerbescheid einen Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer zu berechnen.

II. Alles vorstehend Befagte gilt entsprechend hinsichtlich des am 31. Dezember 1921 ablaufenden Steuerabschnitts auch für die nach § 15 und 21 des Umsatzsteuergesetzes zur Entrichtung von Verfall- oder Kleinhandelssteuer verpflichteten Gewerbetreibenden, sowie für solche Unternehmer, die nach § 25 des Umsatzsteuergesetzes die Uebernahme von Anzeigen, die Gewährung eingerichteter Wohn- und Schlafräume zum vorübergehenden Aufenthalt, die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren, Wertgegenständen und dergleichen, und die Vermietung von Reitern erhöht umsatzsteuerpflichtig sind.

III. Die Steuerpflichtigen werden noch besonders auf ihre Buchführungspflicht aufmerksam gemacht. Danach ist über die Entgelte fortlaufend, vollständig und wahrheitsgemäß Buch zu führen. Soweit nicht durch andere Befehle (z. B. Handelsrechtbuch, Gewerbeordnung) eine strengere Buchführung vorgeschrieben ist, genügen lückenlose in einfacher Form geführte regelmäßige Aufzeichnungen der gesamten Nebeneinnahmen (einschließlich etwaiger Entnahmen aus der Kasse).

Erwähnt wird noch, daß die Verletzung dieser Verpflichtung nicht nur Schädigung der Entgelte und Beschränkung der Rechtsmittel, sondern auch Strafe nach sich ziehen kann. Riessa, am 2. Januar 1922. Das Finanzamt.

Dem Wohlfahrtsvereinerband Riessa, umfassend die Stadt Riessa und die Gemeinden Gröba, Weißen, Mergsdorf und Pochra, steht zur Abgabe ein bedürftige Altersrentner, und zwar sowohl an Kleinrentner als auch an Sozialrentner

Zuder

zur Verfügung. Der Preis für das Pfund beträgt 3,90 Mk. Anträge auf Berücksichtigung bei der Verteilung des Zuders sind bis spätestens 10. Januar 1922 bei der Gemeindebehörde zu stellen. Kleinrentner mit mehr als 8000 Mk. Jahreseinkommen können Zuder nicht erhalten. Bei der Antragstellung ist das Jahresgesamteinkommen im Jahre 1921 anzugeben.

In Riessa werden die Anträge in der Polizeiwache entgegengenommen, und zwar Montag, den 9. Januar 1922, nachmittags 2—5 Uhr, von Penjensien mit den Anfangsbuchstaben A—F und Dienstag, den 10. Januar 1922, nachmittags 2—5 Uhr, von Penjensien mit den Anfangsbuchstaben G—S.

Der Rat der Stadt Riessa, — Wohlfahrtsamt, — den 4. Januar 1922. GSm.

Zur Behebung von Unklarheiten weisen wir darauf hin, daß die Wahl von Vertrauensmännern für die Angehörtenversicherung in Gröba im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6, stattfindet. Gröba (Elbe), am 5. Januar 1922. Der Gemeindevorstand.

Freibank Poppitz. Morgen Sonnabend, nachm. von 1 Uhr an Verkauf von Rindfleisch, 1/2 kg 8 Mk. Der Gemeindevorstand.

Derliches und Sächsisches.

Riessa, den 6. Januar 1922.

Maskenball. Auf den morgen abend im Hotel Köpfer stattfindenden ersten und jedenfalls auch einzigen diesjährigen Maskenball für Riessa sei nochmals hingewiesen. Vor sieben Jahren war es derselbe Verein (Sachl. Fest-Schule), der seinen Mittalern und Gästen mit einer solchen Veranstaltung einige angenehme Stunden bot, und auch diesmal wird wieder dafür gesorgt sein, daß jeder Teilnehmer auf seine Kosten kommt. Und es möchten recht viele sich einfinden, damit ein lieber Abend erzielt wird, welcher reiflich dem Vereinskassen zugutegeführt werden soll. Karten in den bekannten Verkaufsstellen. Auch für Zuschauer ist das Fest interessant. Das Inserat auf Seite 4 d. Bl. sei besonders Beachtung empfohlen.

Von den Städtischen Theatern in Leipzig werden eine Anzahl der Hauptkräfte (Wages del Carlo, Gertrud Kühner, Herbert Kühner) einen weiteren musikalischen Abend am Mittwoch, den 11. Januar in der „Sibterasse“ veranstalten. Da es sich um die ersten Darsteller dieser bedeutenden Bühnen handelt, so darf auf ganz besondere Darbietungen gerechnet werden. Am Flügel: Hermann Gerini, Leipzig. (Siehe Inserat.)

Kapitalertragssteuererstattung an Kleinrentner. Nach § 44 des Einkommensteuergesetzes wird die von einem Steuerpflichtigen für ein Kalenderjahr zu entrichtende Kapitalertragssteuer auf die von ihm für das entsprechende Rechnungsjahr geschuldeten Einkommensteuer angerechnet oder für den Fall, daß sie den Betrag der Einkommensteuer übersteigt oder Einkommensteuer nicht zu entrichten ist, bar erstattet, wenn der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend behindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten. Weitere Voraussetzung ist, daß das steuerbare Einkommen hauptsächlich aus Kapitalerträgen und Besitzen der im § 9 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art (Ruhegehalt, Witwen- und Waisenpension usw.) zusammensetzt oder hauptsächlich aus einer dieser beiden Einkommensarten besteht. Die Anrechnung erfolgt in Höhe von 10 bis 100 Proz., gestaffelt nach einem Einkommen von nicht mehr als 5000 Mark. Sie wird grundsätzlich erst bei der endgültigen Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt. Die Finanzämter sind indessen ermächtigt, Personen mit einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 5000 Mark die Kapitalertragssteuer, die sie im Kalenderjahr 1921 entrichtet haben, unter Vorbehalt der Rückforderung ganz oder teilweise bereits vor der endgültigen Veranlagung der Einkommensteuer aufs Rechnungsjahr 1921 insofern zu erstatten, als voraussichtlich Einkommensteuer nicht zu entrichten sein wird. Diese Personen können, sofern im übrigen die für die Erstattung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, also schon jetzt, entsprechende Anträge bei dem zuständigen Finanzamt stellen. Für diese

Anträge stehen Vordrucke unentgeltlich bei den Finanzämtern und den Gemeindebehörden in Dresden bei den Steuerbehörden, in den Landgemeinden bei den Gemeindevorständen zur Verfügung. Die in den Anträgen enthaltenen Fragen sind gewissenhaft zu beantworten. Auch sind die Belege über die entrichtete Kapitalertragssteuer beizubringen. Anträge auf Erstattung von Kapitalertragssteuer, die im Kalenderjahr 1921 entrichtet worden ist, sind von Personen mit einem Einkommen von mehr als 5000 Mark erst mit der Einkommensteuererklärung fürs Rechnungsjahr 1921 oder, wenn eine Verzichtserklärung zur Abgabe der Steuererklärung nicht besteht, innerhalb der für die Abgabe der Erklärung bestimmten Frist, die noch bekanntgegeben wird, zu stellen. Ihre Erstattung erfolgt, wie schon erwähnt, bei der endgültigen Veranlagung für das genannte Rechnungsjahr.

Ein neuer Konzernprozeß beschäftigt die fünfte Strafkammer des Dresdner Landgerichts. Die Anklage richtete sich gegen den 1883 geborenen, in der Straßenstraße wohnhaften Kaufmann Waldemar Verander Franke, und lautete auf Betrag nach § 263 des Reichsstrafgesetzbuches. Der Beschuldigte war der Gründer und Inhaber des im letzten Sommer gegründeten Konzerns „Dresdner Sportklub Grunwald, Franke u. Co.“ Er soll nach dem Gründungsbeschluss die Einzahlung um insgesamt 171 361 Mark betrogen haben, bestritten aber die Höhe der Gesamtsumme. Zur Verison und Anklage genommen, führte Franke vor Gericht unter anderem folgendes, zum Teil im Wortlaute aus, daß er bei seinem Vater im Expeditionsamt gelernt und tätig war, dann längere Zeit als Postauswärtiger, später als Botenmeister bei der Dresdner Patenbahn sein Leben gefristet, hierauf Brot- und Obsthandel betrieben, und in letzter Zeit Inhaber eines Landesproduktengeschäfts gewesen sei. Dieses Geschäft ging sehr schlecht, in den letzten drei bis vier Jahren will er nebenbei etwas gespart, oftmals auch verloren, schließlich mit 1500 Mark aber bei Rennen in Parisport und Grunwald 40 000 Mark verdient haben. Mit dieser Summe sei der betrag des erwähnten Konzerns gegründet, und der ganze Betrag als Grundkapital benutzt worden. Der Vorsitzende brachte dann den Prozeß zur Verlesung, der wie alle anderen derartigen Konzentrationen in geradezu unerhörter Weise die Leute täuschen mußte. So stand darin, daß der Konzern dem Publikum neue, bisher wenig betretene Gebiete erschließen wolle, auf Grund jahrelanger Erfahrungen und besser Verbindungen usw. Mit der Vorrede bemerkte Franke, er habe ehrliche Absichten gehabt, er wolle reell leben, und es nicht zu machen, wie der bekannte Buchmacher Geher, der den Jodens bis zu 10 000 Mark Gelder in die Taschen gesteckt, damit er zu plötzlichen Ergebnissen komme. Was die guten Verbindungen anbelange, so habe er manchmal neben oder in der Nähe von Jodens gelebt. Nur den unaufrichtigen Manipulationen der Buchmacher will Franke zum Opfer gefallen sein, in der Trostlosigkeit hätte die Jodens das Geld von der Remisbahn weggeführt. Weiter war in den Prozeßreden von Direktoren die Rede. Franke gab zu, daß er nur allein der In-

haber und Gründer gewesen, und keine Direktoren in Frage gekommen sind. Im weiteren Verlaufe der Verhandlung bestritt der Angeklagte die Höhe der Einzahlungen, einschließlich der Gelder, die in Riessa, Mügeln, Weidenau usw. eingesaugen sind, können nur etwa insgesamt 157 000 Mark in Frage kommen, davon seien rund 115 000 Mark am Totalaktor verwertet, und bei Rennen in Nagdsburg und Bremen 15 000 Mark verportelt worden. Die Geschäftskosten einschließlich Provisionen betragen gegen 25 000 Mark, und etwa 20 000 Mark haben Grunwald wieder zurück erhalten. Dann ist auch der Lebensunterhalt für die Familie davon bestritten worden, dazu hätte sich Franke angeblich berechtigt, weil er 40 000 Mark eigene Gelder zur Gründung verwendet habe. Zur Aufklärung des Sachverhaltes waren eine Anzahl Zeugen geladen, die Vernehmung erbrachte besondere Punkte von öffentlichem Interesse nicht. Der Vertreter der Anklage, Staatsanwalt Dr. Schaubert verwickelte erst in langer Rede das Programm des Konzerns, auf welches mehrere Leute verurteilt worden sind, ein Glas war es, daß die Behörde rechtzeitig eingegriffen habe, sonst würde der angerichtete Schaden ein viel größerer gewesen sein. Wenn aus der einen Seite so mancher Einzahler kein Mißleid verdienen, so seien aber auch sehr viele Leute in bitterster Not um ihre letzten Erparnisse gekommen. Für das Urteilst sei eine fühlbare Sühne am Platze, dem Betrag sei voll und ganz erstattet. Das Gericht kam dem Antrage des Staatsanwaltes nach und verurteilte den Angeklagten zu 6 Monaten Gefängnis, sowie zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte in der Dauer von drei Jahren. In der Urteilsbegründung bejahte der Vorsitzende, daß der Angeklagte seinen Einzählern versprochen habe, er könne und werde in drei Monaten 200 Prozent vergüten, er mußte wissen, daß er dies nicht halten konnte.

Ueber die Tenierung im Dezember 1921 teilt das Statistische Reichsamt mit: Durch die Steigerung der Kaufkraft der Mark zu Beginn des Dezember die Großhandelspreise zurückgegangen. Wie sich die Anwartsbewegung der Lebenshaltung doch vom November zum Dezember infolge des vorhergehenden Einrückes der Reichsmark weiter fort. Nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamtes ist die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten vom November zum Dezember von 1397 auf 1550, also demnach um 153 Punkte oder 11 Proz. gestiegen. Gegenüber Dezember 1920 beträgt die Steigerung 66 Proz. und gegenüber der Mai, dem billigsten Monat des vorigen Jahres, 70,1 Proz. Stärker als in den Vormonaten ruht in dieser Steigerung im Berichtsmonat die Erhöhung der Kosten für Heizung und Beleuchtung, während die Wohnungsmieten in verhältnismäßig wenig Gemeinden anogen. Die Indexziffer für die Ausgaben für Ernährung allein, die im November 1921 betragen hatte, ist um 174 Punkte oder 9,1 Proz. auf 2088 gestiegen. Zu der Erhöhung der Ernährungsausgaben tragen im Berichtsmonat fast sämtliche Lebensmittel bei. Die Preise für Brot, Nahrungsmittel, Hülsenfrüchte und besonders Fleisch spgen erneut an. Auch Gemüse, Kartoffeln und Eier wue-